

Ausführungsbestimmungen
zum Tabaksteuergesetz
vom 15. Juli 1909.

Dritter Teil:
Tabakvergütungsordnung.

Herausgegeben im
Reichschatzamt.



1913.

Springer-Verlag

Berlin Heidelberg GmbH

**Ausführungsbestimmungen
zum Tabaksteuergesetz
vom 15. Juli 1909.**

**Dritter Teil:
Tabakvergütungsordnung.**

Herausgegeben im
Reichsschatzamt.



ISBN 978-3-662-33443-0 ISBN 978-3-662-33841-4 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-33841-4

Tabakvergütungsordnung.

Einteilung.

Allgemeine Bestimmung	§ 1
Umfang der Vergütung:	
a) Vergütung nach dem Gewichte	§ 2
b) Vergütung nach dem Werte	§ 3
c) Vergütung für gemischte Erzeugnisse	§ 4
d) Voraussetzungen für die Gewährung der Vergütung.....	§§ 5, 6
Begriffsbestimmungen	§§ 7, 8
Anmeldung	§ 9, 10, 11
Abfertigung beim Versendungsamte	§ 12
Ermittlung des vergütungsfähigen Gewichts und der Stückzahl	§§ 13 bis 16
Abweichungen zwischen dem angemeldeten und dem ermittelten Eigengewichte	§ 17
Eintragung des Ergebnisses der Abfertigung in die Ausführ- anmeldung	§ 18
Überweisung auf ein anderes Amt zur Abgabe der Ausgangs- bescheinigung	§ 19
Verfahren beim Erledigungsamte	§ 20
Betriebe unter Zollaufsicht:	
a) Allgemeines	§§ 21, 22, 23
b) Bezug von Rohtabak	§§ 24, 25
c) Herstellung außerhalb der Betriebsräume	§§ 26, 27
d) Buchführung: I. bei gemischter Verarbeitung.....	§ 28
II. bei ungemischter Verarbeitung.....	§ 29
e) Herstellung in Zweigbetrieben	§ 30
f) Tabakerfajstoffe	§ 31
g) Aufsichtsbesugnis der Zollbehörde	§ 32
h) Ständige amtliche Überwachung	§ 33
i) Änderung der Bedingungen, Zurücknahme der Vergünstigung	§ 34
k) Übergang zur Herstellung unter Zollaufsicht	§ 35
Berechnung der Vergütung	§§ 36, 37, 38
Abroundung der Vergütungsbeträge und Anrechnung auf ge- stundete Abgaben	§ 39
Verrechnung der Vergütungen	§ 40
Änderung der Muster	§ 41

Tabakvergütungsordnung.

(Bundesratsbeschlüsse vom 29. Juni 1910 und vom 29. Mai 1913, Zentralblatt für das Deutsche Reich 1910 S. 283, 1913 S. 551).

§ 1.

(1) Für Tabak und Tabakerzeugnisse, die unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen über die Zollgrenze ausgeführt werden, wird eine Vergütung der auf Grund des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 1909 entrichteten Abgaben (Zoll, Zollzuschlag, Tabaksteuer) nach den Sätzen der §§ 2, 3, 4 gewährt. Der Ausfuhr steht die Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder in ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privatlager für ausländische Waren gleich.

Allgemeine
Bestimmung.

(2) Eine Vergütung findet nicht statt:

- a) bei der Ausfuhr oder Niederlegung von unverteuertem inländischen Tabak (§§ 20, 25, 27, 28 des Tabaksteuergesetzes) sowie von Tabak, für den ein Nachlaß der Steuer (eine Herabsetzung des Steuersatzes) bewilligt worden ist (§ 26 des Tabaksteuergesetzes);
- b) bei der Ausfuhr oder Niederlegung von grünen Blättern, von Weizen, von Tabakrippen, Tabakstengeln und anderen Tabakabfällen (§ 7);
- c) für Tabakerzeugnisse, zu deren Herstellung beim Entrippen von Tabakblättern im Ausland oder Inland gewonnene Tabakrippen oder Tabakstengel in geplättetem (gewalztem) oder ungeplättetem Zustand oder sonstige Tabakabfälle mitverwendet worden sind. Jedoch schließt bei Rauchtabak die Mitverwendung von Rippen (z. B. von sogenannten Virginstengeln), die nachweislich als solche aus dem Ausland eingeführt und verzollt worden sind, die Gewährung einer Abgabenvergütung nicht aus (§ 2 Abs. 1 B Ziffer 3);
- d) für die in den Erzeugnissen enthaltenen Tabakerzeugstoffe (§ 5 Abs. 3).

§ 2.

Umfang
der
Vergütung.
a) Vergütung
nach
dem Gewichte.

(1) Die Vergütung (§ 1) beträgt:
A. Für Tabakblätter und Gruppen aus dem freien Ver-
kehr des Zollinlandes, und zwar für:

1. unbearbeitete Tabakblätter:
 - a) ungegoren (unfermentiert) 42 M,
 - b) gegoren (fermentirt) 50 » ,
2. Gruppen:
 - a) ungegoren 33 » ,
 - b) gegoren 40 » ,
3. entrippte Tabakblätter 60 »
für den Doppelzentner Eigengewicht.

B. Für im Zollinland hergestellte Tabakerzeugnisse aus
ausländischen Tabakblättern, und zwar für:

1. Schnupftabak sowie Karotten, Stangen
und Rollen zu Schnupftabak 60 M
 2. Rautabak 75 »
 3. Rauchtabak, auch wenn er ganz
oder teilweise aus Tabakrippen
hergestellt ist, die als solche
aus dem Ausland bezogen und
verzollt worden sind 85 »
 4. Zigarren 113 »
 5. Zigarettentabak 89 »
 6. Zigaretten:
 - a) ohne Mundstück 90 »
 - b) mit Mundstück 93 »
- } für den
Doppel-
zentner
Eigen-
gewicht,
- } für den Dop-
pelzentner des in den Zigaretten enthaltenen
Tabaks.

C. Für im Zollinland hergestellte Tabakerzeugnisse aus
inländischen Tabakblättern, und zwar für:

1. Schnupftabak sowie Karotten, Stangen
und Rollen zu Schnupftabak 41 M
 2. Rautabak 45 »
 3. Rauchtabak 60 »
- } für den
Doppel-
zentner
Eigen-
gewicht,

4. Zigarren:		
a) wenn sie laut schriftlicher Erklärung des Herstellers mit ausländischem Tabak gedeckt sind	100 »	} für den Doppel- zentner Eigen- gewicht,
b) andere	76 »	
5. Zigarettentabak	47 »	
6. Zigaretten:		
a) ohne Mundstück	48 »	} für den Dop- pelzentner des in den Zigaretten enthaltenen Tabaks.
b) mit Mundstück	49 »	

(2) Für Schnupf-, Rau-, Rauchtabak und Zigarren, die in Betrieben hergestellt sind, in denen inländische, zum Sage von 45 M für den Doppelzentner versteuerte Gruppen oder Tabakblätter mit zur Verarbeitung gelangen, tritt eine Kürzung der in Abs. 1 unter C Ziffer 1 bis 4 aufgeführten Vergütungssätze um ein Fünftel ein, und zwar

- a) bei Zigarren aus Herstellungsbetrieben, die nicht gemäß §§ 21 bis 34 unter Zollaufsicht stehen, für alle ausgeführten (niedergelegten) Zigarren ohne Rücksicht darauf, ob und wieviel zum ermäßigten Steuersatz versteuerter inländischer Tabak bei ihrer Herstellung verwendet worden ist;
- b) bei Erzeugnissen der Betriebe, die unter Zollaufsicht stehen, nur für diejenigen Erzeugnisse, bei deren Herstellung zum ermäßigten Steuersatz versteuerter inländischer Tabak mitverwendet worden ist, und nur in dem Umfang, in dem eine Mitverwendung steuerbegünstigten Tabaks stattgefunden hat.

§ 3.

(1) Neben den Vergütungen nach dem Gewichte der ausgeführten Tabakerzeugnisse aus ausländischen Tabakblättern (§ 2 Abs. 1 B) werden vergütet:

- a) für Schnupftabak mit Einschluß der Karotten, Stangen und Rollen zu Schnupftabak sowie für Rau- und Rauchtabak 40 v. H. des vom Hersteller für diejenigen ausländischen Tabakblätter gezahlten oder zu zahlenden Preises, die nachweislich zur Her-

b) Vergütung nach dem Werte.

stellung des auszuführenden Erzeugnisses verwendet worden sind;

- b) für Zigarren 13 v. H. des Nettokassenpreises (Absf. 3), der dem Hersteller ausweislich seiner Geschäftsbücher und Schriftstücke für die Zigarren vom Käufer zu zahlen ist.

(2) Werden Menge und Preis der zu dem auszuführenden Schnupf-, Rau- oder Rauchtobak (Absf. 1 a) verwendeten Sorten ausländischer Tabakblätter nicht nachgewiesen, so sind im ganzen (für Gewichtszoll und Wert der verwendeten ausländischen Tabakblätter zusammen) zu vergüten:

- | | |
|--|-------|
| 1. für Schnupftobak sowie Karotten, Stangen und Rollen zu Schnupftobak | 88 M, |
| 2. für Rauchtobak | 100 » |
| 3. für Rauchtobak | 104 » |

für den Doppelzentner Eigengewicht.

(3) Verpackungs- und Versandkosten (z. B. für Porto, Fracht, Verpackung, Überseepacklisten, Blechlisten, Zinkeinsätze usw.), ausländische Zollgefälle u. dgl. gehören nicht zum Nettokassenpreis (Absf. 1 b); solche Beträge bleiben, wenn sie besonders in Rechnung gestellt sind, unberücksichtigt und müssen vom Rechnungspreis abgesetzt werden, wenn sie darin enthalten sind. Ferner sind Vergütungen (Skonto usw.) stets voll von dem Betrage für die Zigarren abzusetzen. Die Kosten für Ausstattung der Zigarren und für die inneren Umschließungen (Kistchen usw.), die mit in die Hand des Verbrauchers überzugehen pflegen, gehören zum Nettokassenpreis im Sinne des Absf. 1 unter b, soweit sie die üblichen Aufwendungen hierfür nicht übersteigen. Als Höchstgrenze der üblichen Aufwendungen gilt folgender Betrag für 1 000 Zigarren:

- | | |
|--|------|
| a) bei Packungen zu 100 Stück oder mehr . . | 5 M, |
| b) bei Packungen zu weniger als 100 Stück,
wenn der Nettokassenpreis für 1 000 Zigarren
115 M übersteigt | 9 » |
| sonst | 7 » |

Der Teil der Aufwendungen für Ausstattung der Zigarren und für innere Umschließungen, der über diese Höchstgrenze hinausgeht, wird zur Ermittlung des vergütungsfähigen Betrags vom Rechnungspreis abgesetzt.

(4) Als Nettokassenpreis im Sinne des Abs. 1 gilt bei Zigarren, die zu Musterzwecken versendet werden, nicht der für die Muster selbst berechnete Preis, sondern der Angebotspreis (Nettokassenpreis) der bemusterten Zigarren. Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten auch für Musterzigarren.

§ 4.

(1) Bei Erzeugnissen, die teilweise aus ausländischem und teilweise aus inländischem Tabak hergestellt sind, mit Ausnahme der in § 2 Abs. 1 unter C 4a bezeichneten Zigarren, sind die nach § 2 und § 3 Abs. 1 b und 2 zu gewährenden Vergütungssätze nach dem Mischungsverhältnisse beider Gattungen von Tabak zu berechnen.

c) Vergütung für gemischte Erzeugnisse.

(2) Bei Zigarren aus einer Mischung von ausländischen und inländischen Tabakblättern ist die Vergütung von 13 v. H. (§ 3 Abs. 1 b) nur von demjenigen Teile des Nettokassenpreises zu berechnen, der dem Gewichtsanteile der ausländischen Blätter an dem Gesamtgewichte der Mischung entspricht.

(3) Bei Rauchtobak findet der nach § 3 Abs. 2 Ziffer 3 zu gewährende Vergütungssatz bei der in Abs. 1 vorgeschriebenen Berechnung auf etwa verwendete ausländische Rippen keine Anwendung.

§ 5.

(1) Die Vergütungen für Tabakerzeugnisse (§ 2 Abs. 1 unter B, C und Abs. 2, §§ 3, 4) werden nur den Herstellern (Fabrikanten) und nur für solche Erzeugnisse gewährt, die in den eigenen Betrieben dieser Hersteller (einschließlich der Vergünstigung gemäß § 26) angefertigt sind. Wer den Vergütungssatz des § 2 Abs. 1 unter C 4a für Zigarren beanspruchen will, hat dies vor der Herstellung der Zigarren dem für den Betrieb zuständigen Hauptamt anzuzeigen. Er muß einen Aushang (§ 27 Abs. 3) des Inhalts anbringen, daß die nach diesem Satze zu vergütenden Zigarren nur mit ausländischem Tabak gedeckt sein dürfen. Für den Betrieb steht der Zollbehörde die Aufsichtsbefugnis gemäß § 32 Abs. 1 zu.

d) Voraussetzungen für die Gewährung der Vergütung.

(2) Die Vergütungen für Schnupf-, Kau- und Rauchtobak (§ 2 Abs. 1 unter B, C und Abs. 2, §§ 3, 4) sowie die höheren Vergütungen für Zigarren, Zigarettentobak und Zigaretten ganz oder teilweise aus ausländischen Tabakblättern

(§ 2 Abs. 1 B und Abs. 2, §§ 3, 4) werden nur solchen Herstellern gewährt, deren Betriebe gemäß §§ 21 bis 34 unter Zollaufsicht stehen. Die niederen Vergütungssätze des § 2 Abs. 1 unter C 4, 5, 6 können für Zigarren, Zigaretten-Tabak und Zigaretten aus nicht unter Zollaufsicht stehenden Betrieben auch dann beansprucht werden, wenn die Erzeugnisse aus ausländischen Tabakblättern hergestellt sind.

(3) Bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die Tabakerzatzstoffe (Surrogate) enthalten, wird eine Vergütung gemäß § 3 Abs. 1 b und Abs. 2 nicht gewährt; im übrigen wird eine Vergütung nur für den zu den Erzeugnissen verwendeten Tabak und nur dann gewährt, wenn über die Ersatzstoffe in gleicher Weise Anschreibungen geführt werden wie über den verwendeten Tabak (§ 31).

§ 6.

Ein Anspruch auf Gewährung der Vergütung entsteht nur bei der Ausfuhr von Tabak und Tabakerzeugnissen in Mengen von mindestens 10 Kilogramm Eigengewicht. Die Direktivbehörde kann diese Mindestmenge herabsetzen.

§ 7.

Begriffsbestimmungen.

(1) Unter Geizen (§ 1 Abs. 2 b) werden die vor der Haupternte des Tabaks ausgebrochenen Blättrieme und unentwickelten Blätter verstanden. In der Nachernte gezogene, vollständig entwickelte Geizblätter werden wie Blätter der Haupternte behandelt.

(2) Unter Tabakabfällen (§ 1 Abs. 2 b, c) sind nicht nur die Abfälle von Roh-Tabak, sondern auch diejenigen von Tabakerzeugnissen zu verstehen. Für Tabakmehl, das aus Abfällen von Roh-Tabak oder von Tabakerzeugnissen besteht, wird daher eine Vergütung nicht gewährt. Wird aber Tabakmehl als ein lediglich aus fein gemahlten Blättern bestehendes Halberzeugnis für die Herstellung von Schnupf-Tabak erkannt, so ist dafür die Vergütung wie für ungegorene un bearbeitete Tabakblätter — § 2 Abs. 1 A Ziffer 1 a — zu gewähren.

(3) Als Gruppen (§ 2 Abs. 1 A und Abs. 2) werden im allgemeinen die schon auf dem Felde abgestorbenen untersten Tabakblätter bezeichnet, die nicht aufgeschnürt und nicht zum Trocknen aufgehängt werden. Sie gelten im Sinne dieser

Bestimmungen nur dann als Gruppen, wenn sie zum Satz von 45 *M* versteuert worden sind. Gruppen, die dem Satz von 57 *M* unterlegen haben, werden wie Tabakblätter behandelt.

(4) Unter Zigarettentabak im Sinne dieser Ordnung ist zigarettensteuerpflichtiger Tabak zu verstehen, das ist Feinschnitttabak, der aus zollzuschlagfreien oder aus inländischen steuerbegünstigten Tabakblättern (§ 2 Abs. 4 und § 11 Abs. 2 des Tabaksteuergesetzes) hergestellt ist.

(5) Als Rauchtabak gilt aller Pfeifentabak — in Rollen, Platten, grob und fein geschnitten — mit Ausnahme des Zigarettentabaks (Abs. 4).

(6) Als Schnupftabak aus ausländischen Tabakblättern (§ 2 Abs. 1 unter B 1 und § 3 Abs. 2 Ziffer 1) gilt auch solcher, bei dessen Herstellung aus dem Ausland eingeführte Mangotes mitverwendet worden sind.

§ 8.

(1) Wie Mundstückzigaretten sind zu behandeln Zigaretten mit Papierdeckblatt (Hülse), bei denen der Tabakinhalt weniger als 95 v. H. des Gewichts der Zigarette beträgt, ferner alle Zigaretten, die anstatt des Papierdeckblatts ein anderes, jedoch nicht aus reinem Tabak bestehendes Deckblatt haben, und Zigaretten, deren Papierdeckblatt durch Verbindung mit anderen Stoffen (Korkauflage usw.) beschwert ist. Aufdrucke mit Gold oder Farbstoffen bleiben hierbei unberücksichtigt.

(2) Welche Tabakerzeugnisse als Zigaretten anzusehen sind, richtet sich nach den Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen.

§ 9.

(1) Der Versender oder Niederleger von Tabak und Tabakerzeugnissen, für die eine Abgabenvergütung beansprucht wird, hat dem Versendungsamt eine Ausfuhranmeldung nach Muster a in einfacher — wenn das Versendungsamt nicht zugleich Ausgangsamt ist, in doppelter — Ausfertigung zu übergeben. Als Versendungsamt gilt bei der Versendung von Tabakerzeugnissen das Zollamt, das für den Herstellungsbetrieb zuständig ist, sofern nicht die Direktivbehörde auf Grund des § 30 oder in sonstigen besonderen Fällen die

Anmeldung.

Muster a.

Anmeldung bei einem anderen Amte zugelassen hat. Bei der Versendung von Tabakblättern und Gruppen gilt als Versendungsamt das Zollamt des Ortes, von dem aus die Versendung mit dem Anspruch auf Vergütung erfolgt, gleichviel, ob es der Ursprungsort oder ein anderer Ort ist, der nur bei dem Versande berührt wird.

(2) In der Anmeldung sind das Rohgewicht für jedes Packstück sowie das Eigengewicht, die inneren Umschließungen und der beanspruchte Vergütungssatz für jede in dem Packstück enthaltene Art des Tabaks oder der Tabakerzeugnisse getrennt anzugeben. Beansprucht der Anmelber die Vergütung nach dem Werte, so hat er den nach § 3 maßgebenden Wert anzumelden und für Zigarren zu erklären, entweder, daß die Aufwendungen für Ausstattung und für innere Umschließungen die in § 3 Abs. 3 unter a und b bestimmten Sätze nicht überschreiten, oder, wenn sie darüber hinausgehen, wie hoch sich die tatsächlichen Aufwendungen — auf 0,²⁵ M nach unten abgerundet — für 1 000 Zigarren belaufen. Die Abgabe der Erklärung kann bei Zigarren, die zu 10 bis zu 25 Stück in Holzkistchen verpackt sind, unterbleiben. In diesem Falle werden zur Ermittlung des vergütungsfähigen Betrags vom Rechnungspreise für je 1 000 Zigarren abgesetzt

- a) für Holzkistchen zu 25 Zigarren 8 M,
- b) " " " 10 " 25 " ,
- c) " " mit einem Inhalt zwischen 10 und
'25 Stück der nach den Sätzen von 8 und 25 M
verhältnismäßig berechnete Betrag,
- d) außerdem für Ringe 5 M.

(3) Bei der Ausfuhr oder Niederlegung von Tabakerzeugnissen hat ihr Hersteller in der Anmeldung anzugeben, ob und in welchem Verhältnis Tabakersatzstoffe verwendet worden sind, ferner zu versichern, daß eine nach § 1 Abs. 2c unzulässige Mitverwendung von Tabakrippen, Tabakstengeln oder sonstigen Tabakabfällen nicht stattgefunden hat. Wenn für Zigarren aus Betrieben, die nicht unter Zollaufsicht stehen, die ungefüzten Vergütungssätze in § 2 Abs. 1 C Ziffer 4 in Anspruch genommen werden, ist die Versicherung dahin zu ergänzen, daß in dem Betriebe des Herstellers kein inländischer Tabak verwendet worden ist, der einem niedrigeren

Steuerfuß als 57 *M* für den Doppelzentner unterlegen hat. Wird für Zigarren der Vergütungssfuß von 100 *M* (§ 2 Abs. 1 C Ziffer 4a) beansprucht, so hat der Hersteller in der Anmeldung außerdem zu versichern, daß die Zigarren ausschließlich mit ausländischem Tabak gedeckt sind. Macht der Anmelder für Musterzigarren von der Vergünstigung des § 3 Abs. 4 Gebrauch, so muß er dies in der Anmeldung erklären.

(4) Für Erzeugnisse aus Betrieben unter Zollaufsicht (§§ 21 bis 34), die sowohl ausländischen wie inländischen Tabak verarbeiten, ist vom Hersteller in der Anmeldung zu erklären, ob die Erzeugnisse lediglich aus ausländischem oder lediglich aus inländischem Tabak oder aus beiden gemischt hergestellt sind; im letzteren Falle ist das Mischungsverhältnis anzugeben. Für Zigarren aus inländischem Tabak, die nur mit ausländischem Tabak gedeckt sind, bedarf es der Angabe des Mischungsverhältnisses nicht; es genügt für sie die im vorletzten Satze des Abs. 3 vorgeschriebene Versicherung.

(5) Bei Zigaretten und Zigarettentabak tritt an die Stelle der Ausfuhranmeldung (Abs. 1) der Zigarettenbegleitschein zur Ausfuhr oder Niederlegung gegen Abgabenvergütung nach Muster b, in dem auch die Stückzahl der Zigaretten und bei Mundstückzigaretten (vgl. auch § 8) das Gewicht ihres Tabak-inhalts anzumelden ist.

Muster b.

§ 10.

(1) Für Tabakerzeugnisse, die im Postverkehr unmittelbar nach Orten außerhalb des Zollgebiets versandt werden, kann das Hauptamt zuverlässigen Herstellern den Ausfuhrnachweis durch ein von ihnen zu führendes Postausgangsbuch gestatten, dessen Muster die Direktivbehörde vorschreibt. Der Abgabe einer Anmeldung oder eines Zigarettenbegleitscheins (§ 9) und einer Abfertigung der Erzeugnisse (§ 12) bedarf es in diesem Falle nicht. Auf Sendungen nach den Zollausschlußgebieten, mit Ausnahme von Helgoland, findet die Vergünstigung keine Anwendung. Die Vergünstigung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) Die Poststücke sind vom Versender mit einem grünen Zettel zu bekleben, der in schwarzer Farbe den deutlichen Aufdruck »Tabakerzeugnis! Beim Verbleib im

Inland der Zollstelle vorzuführen!« sowie die Nummer des Postausgangsbuchs, den Namen oder die Firma des Versenders und die Bezeichnung der für diesen zuständigen Zollstelle enthält. Die Begleitadressen erhalten den gleichen Aufdruck oder Vermerk.

- b) Der Versender hat sich einer Vertragsstrafe bis zu 1 000 M für jeden Einzelfall zu unterwerfen, in dem für nachgewiesen erachtet wird, daß eine in das Postausgangsbuch eingetragene Sendung bei der Post nicht oder in einer geringeren als der eingetragenen Menge eingeliefert worden ist, daß auf Grund des Postausgangsbuchs bei der Post eingelieferte Sendungen ohne vorherige Genehmigung der Hebestelle zurückgerufen worden sind, daß anderweit über sie verfügt oder daß ein Poststück oder eine Begleitadresse nicht in der unter a vorgeschriebenen Weise beklebt worden ist. Auf die Festsetzung und Einziehung der Vertragsstrafe wird § 26 Abs. 3 Satz 2 und 3 sinngemäß angewendet.

(2) Die in § 9 Abs. 3 und 4 vorgeschriebenen Erklärungen sind im Postausgangsbuch entweder ein für allemal oder, wenn bei Erzeugnissen aus in- und ausländischen Tabakblättern (§ 9 Abs. 4) das Mischungsverhältnis nicht stets dasselbe bleibt, bei jeder Eintragung abzugeben. Die Aufsichtsbeamten sind berechtigt, die zum Versande fertiggestellten Poststücke von der Absendung zurückzuhalten und ihren Inhalt zu ermitteln. Sie haben die Eintragungen im Postausgangsbuche probeweise mit den Rechnungen des Versenders zu vergleichen und den Befund in ersterem zu vermerken. Auf Grund des Postausgangsbuchs wird die Vergütung berechnet (§§ 36 bis 39).

(3) Die Postanstalten führen die gemäß Abs. 1 a beklebten Poststücke, wenn ihre Aushändigung im Inland in Frage kommt, der für den Aushändigungsort zuständigen Zollstelle vor. Diese darf solche Poststücke dem inländischen Empfänger erst überlassen, nachdem die dafür gewährte Vergütung zurückgezahlt oder der Inhalt der Poststücke im Postausgangsbuche des Versenders abgesetzt worden ist. Ist für den Versender ein anderes Amt zuständig, so erfolgt die Regelung im Einvernehmen mit diesem.

§ 11.

Das Versendungsamt führt über die Ausfuhranmeldungen und über die Zigarettenbegleitscheine zur Ausfuhr oder Niederlegung ein Tabakausfuhr-Anmeldebuch nach Muster c. Das Anmeldebuch ist nach Schluß des Rechnungsjahrs bis zum Wiedereingange der etwa noch fehlenden ersten Ausfertigungen der Anmeldungen (§ 20 Abs. 2), längstens aber bis Ende Juni, offen zu halten und alsdann mit den erledigten Anmeldungen der Direktivbehörde zur Nachprüfung einzureichen. Die bis Ende Juni noch unerledigten Eintragungen sind in das Anmeldebuch für das folgende Jahr zu übertragen.

Muster c.

§ 12.

(1) Der Anmelder hat die Waren dem Versendungsamte zur Abfertigung vorzuführen. Mit Genehmigung des Amtsvorstandes kann die Abfertigung von Tabakerzeugnissen in den Herstellungsräumen vorgenommen werden. In diesem Falle sind Gebühren nach Maßgabe der Zollgebührenordnung zu zahlen.

Abfertigung beim Versendungsamte.

(2) Das Versendungsamt ermittelt die Gattung der Waren und ihr Eigengewicht, bei Zigaretten auch ihre Stückzahl und bei Mundstückzigaretten außerdem das Gewicht des in ihnen enthaltenen Tabaks.

§ 13.

Das vergütungsfähige Eigengewicht des Tabaks und der Tabakerzeugnisse ist bei verpackten Tabakblättern und Gruppen sowie bei verpackten Tabakerzeugnissen mit Ausnahme der Mundstückzigaretten und der Zigaretten in inneren Umschließungen in der Regel durch Abrechnung einer Tara zu ermitteln. Die Tarasätze betragen

Ermittlung des vergütungsfähigen Gewichts und der Stückzahl.

a) bei unbearbeiteten und bei entrippten Blättern sowie bei Gruppen:

1. in Umschließungen von einfachem leichtem Feinen 1 v. H.,
2. in Umschließungen von einfachem schweren Feinen 2 » » ,
3. in Umschließungen von doppeltem schweren Feinen 4 » » ,
4. in Kisten 22 » » ;

- b) bei Karotten, Stangen und Rollen, zu Schnupftabak:
1. in Fässern 8 v. H.,
 2. in Kisten 12 » » ;
- c) bei Schnupftabak:
1. lose in Fässern 10 » » ,
 2. in Zinn- und Papierumhüllungen, die
in Kisten verpackt sind 20 » » ;
- d) bei Rauchtobak und bei Zigarettentobak in
Papierpaketen, die in Kisten verpackt sind.. 25 » » ;
- e) bei Zigarren:
1. lose in großen Kisten 28 » » ,
 2. in Papierpaketen, die in Kisten ver-
packt sind 34 » » ,
 3. in 50 Stück enthaltenden Kistchen, die
in Kisten verpackt sind 58 » » ,
in mehr als 50 Stück enthaltenden
Kistchen, die in Kisten verpackt sind.. 54 » » ;
- f) bei Zigaretten ohne Mundstück und ohne
innere Umschließungen:
1. bei einem Rohgewichte des Packstücks
bis zu 1 Doppelzentner
in Kisten ohne Zinkeinsatz 27 » » ,
in Kisten mit Zinkeinsatz 33 » » ,
 2. bei einem Rohgewichte des Packstücks
über 1 Doppelzentner
in Kisten ohne Zinkeinsatz 30 » » ,
in Kisten mit Zinkeinsatz 27 » »
- des Rohgewichts. Unter Kisten, Kistchen und Fässern sind
solche aus Holz zu verstehen.

§ 14.

(1) Das Eigengewicht ist nicht durch Taraabzug (§ 13), sondern durch Verwiegung zu ermitteln, wenn der Anmelde-
der dies beantragt, oder wenn das Gewicht der Umschließung
von der nach § 13 berechneten Tara augenscheinlich erheblich
abweicht. Die Ermittlung erfolgt alsdann entweder durch
Verwiegung des Tabaks oder der Tabakerzeugnisse nach Ab-

nahme der äußeren und inneren Umschließungen oder durch Verwiegung der Ware ohne Abnahme der inneren Umschließungen unter Abzug des gleichfalls durch Verwiegung festzustellenden Gewichts der entleerten inneren Umschließungen.

(2) Die Ermittlung des Eigengewichts durch Verwiegung kann sich auf die probeweise Ermittlung des Gewichts des Inhalts eines oder einiger Packstücke beschränken, wenn das Eigengewicht für jedes Packstück angemeldet ist und sich bei der probeweisen Verwiegung keine Abweichungen von mehr als 5 v. H. des angemeldeten Gewichts ergeben.

(3) Wenn Erzeugnisse in inneren Umschließungen (Kistchen, Schachteln usw.) von gleicher Beschaffenheit und annähernd gleichem Gewichte vorgeführt werden, so kann die Eigengewichtsermittlung für jede Gattung der Erzeugnisse durch probeweise Verwiegung des Inhalts einzelner Kistchen usw. erfolgen.

(4) Bei der Eigengewichtsermittlung durch Abzug des Gewichts der entleerten inneren Umschließungen (Abs. 1 letzter Satz) ist eine probeweise Verwiegung einzelner Umschließungen (Kistchen, Schachteln usw.) für jede Gattung der Erzeugnisse zulässig, wenn die Kistchen usw. augenscheinlich von gleicher Größe und Beschaffenheit sind.

(5) Weichen in den Fällen der Abs. 3, 4 die ermittelten Einzelgewichte um mehr als 10 v. H. voneinander ab, so ist eine probeweise Verwiegung nicht zulässig.

§ 15.

(1) Bei Zigaretten ohne Mundstück, die in inneren Umschließungen von gleichem Inhalt vorgeführt werden, kann das Eigengewicht in der folgenden Weise festgestellt werden: Durch Ermittlung der Zahl der Umschließungen und probeweise Zählung des Inhalts einiger Umschließungen wird zunächst die Stückzahl der gleichartigen Zigaretten festgestellt. Sodann wird eine Anzahl von Zigaretten verwogen und unter Zugrundelegung des so ermittelten Gewichts das Eigengewicht für die Gesamtzahl der gleichartigen Zigaretten berechnet. Hierbei hat sich das Zählen und Wiegen der Zigaretten auf den Inhalt von je ein bis drei Umschließungen zu erstrecken.

(2) Die Stückzahl von Zigaretten ohne Mundstück, die lose (ohne innere Umschließungen) in Kisten vorgeführt werden, kann gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 berechnet werden.

§ 16.

(1) Bei Mundstückzigaretten ist zunächst die Gesamtzahl der Zigaretten jeder Sorte festzustellen, wobei eine probeweise Zählung in der in § 15 vorgesehenen Weise zulässig ist. Aus der Gesamtzahl und aus dem Gewichte des auszu-stoßenden Tabakinhalts von wenigstens 10 Zigaretten jeder Sorte wird sodann das vergütungsfähige Gewicht berechnet.

(2) Das Gewicht des Tabakinhalts von Mundstückzigaretten kann auch in der Weise ermittelt werden, daß vor dem durch Verwiegung festgestellten oder nach § 15 Abs. 1 berechneten Gesamtgewichte der Zigaretten das Gesamtgewicht der dazugehörigen leeren Hülfsen in Abzug gebracht wird. Letzteres ist auf Grund der Probeverwiegung von mindestens 50 Hülfsen mit Mundstück zu berechnen, die für die zugehörige Zigarettenforte bestimmt sind. Voraussetzung für die Zulassung dieses Verfahrens ist, daß der Anmelder im Zigarettenbegleitscheine für jede einzelne Zigarettenforte außer der Zahl der Zigaretten und dem Gesamtgewicht ihres Tabakinhalts auch noch das Gewicht des Tabakinhalts von je 50 Stück angemeldet hat und mindestens 50 leere, für dieselbe Zigarettenforte bestimmte Hülfsen mit Mundstück vorlegt.

(3) Bei Zigaretten, deren Hersteller sich verpflichtet haben, unter einer bestimmten Benennung stets nur gleichartige Zigaretten von einer näher anzugebenden und durch Hinterlegung von Mustern festzustellenden Beschaffenheit mit dem gleichen Tabakinhalt anzumelden, ist nach näherer Bestimmung des Hauptamts von der regelmäßigen Ermittlung des Tabakinhalts abzusehen und, wenn sich bei der Prüfung keine Abweichung der Ware von den Mustern ergibt, der in der Anmeldung angegebene Tabakinhalt als richtig anzunehmen. Das Zollamt ist jedoch verpflichtet, auch von Zigaretten, die anscheinend dem Muster entsprechen, ab und zu Proben zu entnehmen und ihren Tabakinhalt festzustellen.

(4) Bei Mundstückzigaretten, die lose (ohne innere Umschließung) in Kisten vorgeführt werden, ist zunächst das Gesamteigengewicht der Zigaretten durch Verwiegung oder

durch Abzug der in § 13 f für Zigaretten ohne Mundstück vorgesehenen Tara zu ermitteln. Alsdann ist durch Verwiegung von mindestens 100 Stück das Gewicht einer bestimmten Stückzahl festzustellen und hieraus sowie aus dem Gesamteigengewichte die Gesamtstückzahl zu berechnen. Die Ermittlung des vergütungsfähigen Gewichts des Tabakinhalts erfolgt sodann nach Abs. 1 oder 2.

§ 17.

(1) Das durch vollständige Verwiegung ermittelte Eigengewicht ist auch dann der Vergütungsberechnung zugrunde zu legen, wenn es das angemeldete übersteigt. Ergeben sich in anderen Fällen Abweichungen zwischen dem ermittelten und dem angemeldeten Eigengewichte, so wird der Vergütungsberechnung stets das niedrigere der beiden Gewichte zugrunde gelegt.

Ab-
weichungen
zwischen dem
angemeldeten
und dem
ermittelten
Eigen-
gewichte.

(2) Übersteigt das angemeldete Eigengewicht das amtlich ermittelte um mehr als 5 v. H. oder wird bei der amtlichen Abfertigung von Zigaretten eine Stückzahl vorgefunden, die um mehr als 2 v. H. hinter der angemeldeten zurückbleibt, so ist die Sendung von der Vergütung auszuschließen und das Strafverfahren auf Grund des § 47 des Tabaksteuergesetzes einzuleiten. Führt das Strafverfahren nicht zu einer Straffestsetzung nach § 47 des Gesetzes, so kann nach Ermessen des Hauptamts die Sendung zur Vergütung zugelassen werden.

§ 18.

(1) Das Ergebnis der Abfertigung ist unter Angabe der Art und Weise, wie das Eigengewicht der Waren (bei Mundstückzigaretten das Gewicht des Tabakinhalts) und die Stückzahl der Zigaretten ermittelt worden sind, in die Ausfuhranmeldung (den Zigarettenbegleitschein) einzutragen. Das Eigengewicht ist dabei auf 50 Gramm oder das Vielfache davon nach unten abzurunden.

Eintragung
des Ergeb-
nisses der
Abfertigung
in die Aus-
fuhranmel-
dung.

(2) Kommen bei einer Warengattung verschiedene Tarasätze in Anwendung oder wird das vergütungsfähige Gewicht einer Gattung von Erzeugnissen, die in inneren Umschließungen vorgeführt werden, durch Verwiegung mehrerer Einzelposten ermittelt, so erfolgt die Abrundung auf 50 Gramm (Abs. 1) nur bei der Summe der Einzelposten.

(3) Macht die Erklärung des Anmelders über die Kosten für innere Umschließungen und für Ausstattung der Zigarren (§ 9 Abs. 2) eine Prüfung nach den Geschäftsbüchern notwendig, so wird in der Regel, namentlich wenn Probestückungen vorhanden sind, die Abfertigung gleichwohl vorgenommen und in der Ausfuhranmeldung vermerkt, daß die Prüfung vorbehalten bleibt. Ihr Ergebnis wird von dem mit der Einsicht der Geschäftsbücher betrauten Oberbeamten in der Ausfuhranmeldung eingetragen.

§ 19.

Überweisung
auf ein
anderes Amt
zur Abgabe
der Aus-
gangsbe-
scheinigung.

Soweit der Ausgang (die Niederlegung) nicht bei dem Versendungsamte selbst stattfindet, hat er über ein zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I befugtes Amt zu erfolgen. Die abgefertigten Sendungen sind alsdann unter Verschluss zu setzen und vom Versender mit der ersten Ausfertigung der Anmeldung (des Zigarettenbegleitscheins) innerhalb der vom Versendungsamte festgesetzten Frist dem Erledigungsamte vorzuführen.

§ 20.

Verfahren
beim Erledi-
gungsamte.

(1) Auf die Erledigung der Anmeldungen (Zigarettenbegleitscheine) finden die Zollvorschriften Anwendung. Zu den Niederlageanmeldungen dienen Auszüge aus den Anmeldungen nach Muster a oder aus den Zigarettenbegleitscheinen nach Muster b, für welche dieselben Vordrucke nach entsprechender Änderung benutzt werden können.

(2) Nach Vollziehung des Erledigungsvermerkes sind die Ausfuhranmeldungen und Zigarettenbegleitscheine als Belege zur Vergütungsberechnung sofort an das Versendungsamt zurückzusenden. Der Tag der Absendung der Anmeldungen (Zigarettenbegleitscheine) ist im Begleitschein-Empfangsbuch zu vermerken.

§ 21.

Betriebe
unter
Zollaufsicht.
a) Allgemeines.

Diejenigen Hersteller (Fabrikanten), die eine Abgabenvergütung bei der Ausfuhr oder Niederlegung von Schnupf-, Rau- oder Rauchtobak zu erhalten wünschen, oder die bei der Ausfuhr oder Niederlegung von Zigarren, Zigaretten, tabak und Zigaretten die Abgabenvergütung nach den höheren Sätzen für Erzeugnisse ganz oder teilweise aus ausländischen Tabakblättern (§ 2 Abs. 1 B sowie §§ 3, 4) beanspruchen

wollen, haben dies vor der Herstellung der Erzeugnisse dem für ihren Herstellungsbetrieb zuständigen Hauptamt anzuzeigen und die Betriebsräume anzumelden. Sie unterstehen außer den vorhergehenden Bestimmungen noch den Vorschriften in den §§ 22 bis 34.

§ 22.

(1) Die in § 21 bezeichneten Vergütungen werden nur Herstellern gewährt, die das Vertrauen der Zollverwaltung genießen, ordnungsmäßige Handelsbücher führen, und die entweder in den letzten drei Jahren durchschnittlich mindestens 100 Doppelzentner Rohtabak verarbeitet haben oder regelmäßig ein Lager an Rohtabak und Tabakerzeugnissen von wenigstens 50 Doppelzentnern insgesamt halten. Hierbei sind die Hauptbetriebe mit ihren Zweigbetrieben zusammen als ein Unternehmen anzusehen und die Tabakbestände des Herstellers in öffentlichen oder Privatniederlagen in den Mindestlagerbestand von 50 Doppelzentnern einzurechnen. Die Direktivbehörde kann die Mindestmengen im Falle des Bedürfnisses ausnahmsweise ermäßigen.

(2) Von der Erreichung der Mindestmengen haben sich die Oberbeamten der Zollverwaltung von Zeit zu Zeit zu überzeugen. Erreichen neuentstehende Betriebe während des ersten Jahres oder eingehende Betriebe in der Zeit bis zur Abwicklung ihrer Geschäfte die Mindestmengen nicht, so sollen deswegen diese Betriebe von der Gewährung der Vergütungen nicht ausgeschlossen werden.

(3) Zigarren dürfen in den unter Zollaufsicht stehenden Betrieb aus anderen, nicht unter Zollaufsicht stehenden Betrieben — auch desselben Inhabers — nur mit hauptamtlicher Genehmigung und unter der Bedingung eingebracht werden, daß sie in anderen Räumen wie die Erzeugnisse des unter Zollaufsicht stehenden Betriebs gelagert werden, und daß die Geschäftsbücher über ihren Bezug und Versand übersichtlich Auskunft geben. Das Hauptamt kann die Genehmigung von der Unterwerfung unter eine Vertragsstrafe (§ 26 Abs. 3) für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen diese Bedingungen abhängig machen und die Anbringung eines Aushanges (§ 27 Abs. 3) anordnen. Für den Lagerraum der bezogenen Erzeugnisse steht der Zollbehörde die Aufsichtsbefugnis gemäß § 32 Abs. 1 zu. Das gleiche gilt auch für andere Tabakerzeugnisse als Zigarren.

§ 23.

(1) Mit der nach § 21 erforderlichen Anzeige hat der Hersteller dem Hauptamt eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob allein ausländische oder allein inländische oder ausländische und inländische Tabakblätter verarbeitet werden und letzterenfalls, ob nur ungemischte oder ob auch gemischte Erzeugnisse hergestellt werden. Sollen bei Rauchtabak Rippen, die als solche aus dem Ausland bezogen und verzollt worden sind (§ 1 Abs. 2c) oder sollen bei Schnupf-, Rau-, Rauchtabak und Zigarren inländische, zum Satz von 45 *M* versteuerte Gruppen oder Tabakblätter (§ 2 Abs. 2) verarbeitet werden, so ist dies in der Erklärung anzugeben. Die Erklärung ist vorher zu ergänzen, wenn zu einer anderen Herstellungsart übergegangen werden soll.

(2) Sämtliche im Betrieb und im Geschäft an leitender Stelle beschäftigten Personen mit Einschluß der Misch-, Sortier-, Packmeister sind dem zuständigen Hauptamt namentlich und unter Bezeichnung der Art ihrer Beschäftigung anzumelden. Veränderungen sind anzuzeigen.

(3) Das Hauptamt bestimmt auf Antrag des Herstellers, welche von den nach Abs. 2 angemeldeten Personen für die Erfüllung der Zollvorschriften und für die richtige Führung der Bücher verantwortlich sein soll. Die verantwortlichen Personen sind auf die Wahrung des Zollinteresses zu verpflichten. Diese Verpflichtung soll sich insbesondere darauf erstrecken, daß dem Zollamt sofort anzuzeigen ist, wenn nach den Wahrnehmungen des Angestellten im Einzelfalle, sei es auch nur versehentlich, bei der Herstellung von gemischten Erzeugnissen mehr inländischer Tabak verwendet wird, als in den Büchern angegeben ist, oder wenn eine Mitverwendung von inländischen, zum Satz von 45 *M* versteuerten Gruppen oder Tabakblättern oder von Rippen stattfindet, ohne daß eine Erklärung gemäß Abs. 1 hierüber abgegeben ist.

§ 24.

b) Bezug von
Rohtabak.

(1) Ausländischen Tabak darf der Hersteller nur unmittelbar aus dem Zollaussland oder aus öffentlichen Niederlagen oder aus Privatlagern unter amtlichem Mitverschlusse beziehen, und zwar nur in vollen Packstücken (Ballen, Seronen, Fässer usw.). Jedoch ist bei Packstücken, die ungeteilt über

150 Kilogramm wiegen, ein Teilbezug in Mengen von mindestens 150 Kilogramm Reingewicht zulässig. Der ausländische Tabak darf, wenn nicht gemäß § 30 oder in sonstigen besonderen Fällen von der Direktivbehörde Ausnahmen zugelassen sind, nur bei dem für den Herstellungsbetrieb zuständigen Zollamt verzollt werden.

(2) Inländischen Tabak darf der Hersteller nur in Mengen von mindestens 150 Kilogramm beziehen. Jeder Bezug ist alsbald dem für den Herstellungsbetrieb zuständigen Zollamt anzuzeigen. Zugleich ist anzugeben, ob der Tabak gegoren (fermentiert) ist oder in dem Betriebe noch der Gärung unterworfen werden soll. Bei den zum Satz von 45 *M* versteuerten inländischen Tabakblättern (§ 2 Abs. 2) ist mit der Anzeige das Steuerpapier vorzulegen.

(3) Der Bezug von Proben unterliegt nicht den Beschränkungen des Abs. 1 und des Abs. 2 Satz 1.

§ 25.

Der verzollte ausländische und der bezogene inländische Tabak sind unverzüglich in die Räume des Herstellungsbetriebs zu verbringen und im Verarbeitungsbuche (§§ 28, 29) in Zugang anzuschreiben. Soweit nicht nach § 26 Ausnahmen zugelassen sind oder im einzelnen Falle vom Hauptamt zugelassen werden, ist der Tabak in den Räumen des Herstellungsbetriebs zu verarbeiten.

§ 26.

(1) Das zuständige Hauptamt kann unter Zollaufsicht stehenden Zigarren- und Zigaretten-Herstellungsbetrieben, die nur ausländische Tabakblätter verarbeiten, auf Antrag gestatten,

- a) in die Betriebsräume gebrachte ausländische Tabakblätter außerhalb dieser Räume in der Heimarbeit zu Zigarren, Zigaretten oder Halberzeugnissen für die Zigarrenherstellung verarbeiten zu lassen,
- b) in die Betriebsräume gebrachte ausländische Tabakblätter oder daselbst geschnittenen ausländischen Tabak in anderen Betrieben, die Maschinenzigaretten in Lohnarbeit herstellen und nur ausländischen Tabak verwenden, zu Zigaretten verarbeiten zu lassen.

c) Herstellung außerhalb der Betriebsräume.

Der Antragsteller muß sich verpflichten, dafür zu sorgen, daß sowohl in seinem eigenen Betrieb als auch bei den Heimarbeitern oder in dem Vohnmaschinenbetriebe lediglich ausländische Tabakblätter und Halb- oder Ganzerzeugnisse daraus vorhanden sind und verarbeitet werden. Er muß sich ferner von seinen Heimarbeitern oder von dem Hersteller der Maschinenzigaretten, ehe er ihnen Arbeit überträgt, eine entsprechende Verpflichtungserklärung ausstellen lassen und sie, soweit nicht der Vohnmaschinenbetrieb selbst unter Zollaufsicht steht, dahin beaufsichtigen, daß der Verpflichtung nachgekommen wird. Die Erklärung ist bei dem Verzeichnis über die Heimarbeiter (§ 27 Abs. 1) aufzubewahren, im Falle zu b sofort dem Hauptamt vorzulegen.

(2) Die Direktivbehörde ist ermächtigt, unter den von ihr vorzuschreibenden besonderen Sicherungsmaßnahmen auch unter Zollaufsicht stehenden Zigarren-Herstellungsbetrieben, die in- und ausländische Tabakblätter verarbeiten, zu gestatten, das Entrippen der Tabakblätter und das Umlegen der ausländischen Decke um die in den Betriebsräumen fertigestellten Wickel von Heimarbeitern außerhalb der Betriebsräume vornehmen zu lassen. Der Betriebsinhaber hat sich in diesem Falle zu verpflichten, an Heimarbeiter nur Tabakblätter zum Entrippen oder nur fertige Wickel und die dazugehörigen ausländischen Deckblätter zum Umrollen der Wickel mit dem Deckblatt zu verabfolgen, auch die Heimarbeiter dahin zu beaufsichtigen, daß sie anderen als den von seinem Betriebe gelieferten Rohstoff weder verarbeiten noch besitzen. Die Abgabe von Rohtabak oder Halberzeugnissen an Heimarbeiter zu anderen als den vorgenannten Zwecken ist verboten.

(3) Die Inhaber der Betriebe, denen eine Vergünstigung nach Abs. 1 oder Abs. 2 gewährt wird, haben sich ferner für jeden Einzelfall einer Zuwiderhandlung gegen die übernommenen Verpflichtungen einer Vertragsstrafe bis zu 1000 M zu unterwerfen. Die Vertragsstrafe ist von der Direktivbehörde unabhängig von dem etwa gemäß § 47 des Tabaksteuergesetzes einzuleitenden Strafverfahren festzusetzen und im Verwaltungsweg einzuziehen. Sie tritt jedoch nicht ein, wenn dem Hauptamt nachgewiesen wird, daß die Zuwiderhandlung ohne Wissen und Willen oder grobes Verschulden (Unterlassung der in Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Beauf-

sichtigung usw.) des Betriebsinhabers oder seines Vertreters oder einer der in § 23 Abs. 2 genannten Personen begangen worden ist.

§ 27.

(1) In den Betrieben, denen eine Vergünstigung nach § 26 Abs. 1a oder 2 gewährt worden ist, muß ein Verzeichnis der beschäftigten Heimarbeiter geführt werden, aus dem auch zu ersehen ist, mit welcher Art der Arbeit der einzelne Heimarbeiter beschäftigt wird (Roller, Wickelmacher, Entripper, Zigarettenstopfer usw.). Das Verzeichnis ist den Aufsichtsbeamten der Zollbehörde jederzeit auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

(2) Über die Ausgabe von Rohtabak oder Halberzeugnissen an Heimarbeiter, von Tabak an Inhaber von Lohnbetrieben und über die Rücklieferung der von ihnen hergestellten Halb- oder Ganzerzeugnisse und Abfälle sind nach näherer Anweisung des Hauptamts fortlaufende Aufschreibungen zu führen, die gleichfalls den Zollbeamten auf Erfordern vorzulegen sind.

(3) In den Räumen, in denen Tabak verarbeitet wird, und in den Räumen, in denen Rohtabak oder Halberzeugnisse an Heimarbeiter ausgegeben oder Zigarren, Zigaretten, Halberzeugnisse oder Abfälle durch Heimarbeiter zurückgeliefert werden, ist nach näherer Anweisung des Oberkontrolleurs ein Aushang anzubringen über die von dem Betriebsinhaber eingegangenen Verpflichtungen (§ 26 Abs. 1 oder Abs. 2) unter kurzem Hinweis auf die für Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtungen zu verhängende Vertragsstrafe (§ 26 Abs. 3).

(4) Soweit in Zigarettenherstellungsbetrieben in Ausführung des Zigarettensteuergesetzes bereits den Bestimmungen in Abs. 1 bis 3 entsprechende Anordnungen getroffen sind, treten diese an Stelle der ersteren.

(5) Das Abfertigungs- (Versendungs-)Amt (§ 12) ist befugt, zur Ausfuhr oder Niederlegung gegen Abgabenvergütung angemeldete Zigarren oder Zigaretten aus Betrieben, denen die Vergünstigung nach § 26 Abs. 1a oder b gewährt ist, auf Kosten des Anmeldenden daraufhin untersuchen zu lassen, daß zu ihnen nur ausländische Tabakblätter verarbeitet worden sind.

§ 28.

d) Buchführung
l. bei gemischter Verarbeitung.

Muster d.

Muster e.

(1) Werden ausländische und inländische Tabakblätter gemischt verarbeitet, so ist ein Tabakverarbeitungsbuch, in Zigarettenbetrieben nach Muster d, in anderen Betrieben nach Muster e, in vierteljährlichen Zeitabschnitten zu führen. Das Verarbeitungsbuch muß über die bezogenen und verarbeiteten Mengen an Tabak, über die Herstellung der Erzeugnisse, den Absatz der gegen Vergütung versandten Erzeugnisse, und wenn die Vergütung nach dem Werte beansprucht wird, auch über den nach § 3 maßgebenden Preis — ohne Zoll — genauen Aufschluß geben. Werden in Schnupf-, Rau-, Rauchtabak- oder Zigarrenbetrieben inländische, zum Satz von 45 *M* versteuerte Gruppen oder Tabakblätter (§ 2 Abs. 2), oder werden in Rauchtabakbetrieben aus dem Ausland eingeführte Rippen, z. B. sogenannte Virginstengel (§ 1 Abs. 2c), mitverarbeitet, so sind darüber in besonders anzulegenden Spalten des Verarbeitungsbuchs oder in einem Beihäft dazu Anschreibungen zu führen.

(2) Am Schluffe des Vierteljahrs hat der Hersteller oder sein Beauftragter (§ 23 Abs. 3) das Verarbeitungsbuch abzuschließen, den Bestand in das Verarbeitungsbuch für das folgende Vierteljahr zu übertragen und dem Zollamt mit dem abgeschlossenen Verarbeitungsbuch eine Zusammenstellung zu übergeben, aus der die vergütungsfähigen Mengen der im Laufe des Vierteljahrs ausgeführten (niedergelegten) Erzeugnisse und der für die Berechnung der Vergütung nach dem Werte maßgebende Preis (§ 3) für jede einzelne Sorte hervorgeht. Für die Zusammenstellung dient das Muster f als Vorbild. Bei Angabe des Preises für Zigarren sind auch Abzüge (Skonto usw.), die der Hersteller dem Käufer etwa erst nach Abgabe der Ausfuhranmeldung (§ 9) gewährt hat, in Abrechnung zu bringen (§ 3 Abs. 3); desgleichen ist der angemeldete Wert von Musterzigarren (§ 3 Abs. 4) zu berichtigen, wenn die durch sie bemusterten Zigarren schließlich zu einem anderen als dem angemeldeten Preise verkauft worden sind.

Muster f.

(3) Die Zusammenstellung und der Abschluß des Verarbeitungsbuchs (Abs. 2) sind durch einen Oberbeamten auf Grund der Handelsbücher und der Ausfuhranmeldungen oder der Zigarettenbegleitscheine zu prüfen. Das Ergebnis der

Prüfung und die Richtigkeit der Übertragung des Bestandes in das Verarbeitungsbuch des folgenden Vierteljahrs ist von dem Oberbeamten zu bescheinigen. Die Zusammenstellung wird mit den erledigten Ausfuhranmeldungen und Zigarettenbegleitscheinen (§ 20 Abs. 2) Beleg zur Vergütungsberechnung (§ 38).

§ 29.

(1) Für Betriebe unter Zollaufsicht, die nur ausländische oder nur inländische Tabakblätter verarbeiten, kann das Hauptamt eine Vereinfachung der Muster für die Verarbeitungsbücher (§ 28) zulassen. Es kann ferner Hersteller von zigarettensteuerpflichtigen Erzeugnissen sowie Hersteller von Zigarren und von gesponnenem Rautabak, für den die Vergütung nach § 3 Abs. 2 beantragt wird, unter den nachstehenden Bedingungen auf ihren Antrag von der Führung eines Verarbeitungsbuchs befreien, wenn sie in dem unter Zollaufsicht stehenden Betriebe nur ausländische Tabakblätter verarbeiten.

II. bei un-
gemischter
Verarbeitung.

(2) Hersteller von Zigaretten und Zigarettentabak, denen die Vergünstigung des Abs. 1 gewährt wird, müssen die nach den Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen zu führenden Betriebsbücher nach näherer Anweisung des Hauptamts so einrichten, daß sie den Erfordernissen des Verarbeitungsbuchs entsprechen. Die nach Abs. 1 zulässige Befreiung von Zigarren- und Rautabakherstellern von der Führung des Verarbeitungsbuchs tritt nur dann ein, wenn sie sich der Verpflichtung zur ausschließlichen Verwendung ausländischen Tabaks (§ 26 Abs. 1 Satz 2) und der Vertragsstrafe des § 26 Abs. 3 schriftlich unterwerfen und ihre Geschäftsbücher nach näherer Vorschrift des Hauptamts derartig führen, daß aus ihnen ohne Schwierigkeiten ausreichender Aufschluß über den Betrieb zu entnehmen ist. In den Räumen, in denen die Zigarren und der gesponnene Rautabak hergestellt werden, ist der in § 27 Abs. 3 vorgeschriebene Aushang anzubringen.

(3) Wegen des Abschlusses der Verarbeitungsbücher sowie wegen der Vorlegung und Prüfung der für die Vergütung nach dem Werte erforderlichen Zusammenstellung aus den Verarbeitungs-, Betriebs- oder Handelsbüchern finden die Bestimmungen in § 28 Abs. 2, 3 sinngemäß Anwendung.

§ 30.

e) Herstellung
in Zweig-
betrieben.

(1) Bei Zweigbetrieben, die als selbständige Betriebe unter Zollaufsicht stehen, kann auf Antrag von der Direktivbehörde — erforderlichenfalls im Benehmen mit der Direktivbehörde der Hauptniederlassung — unter geeigneten Sicherungsmaßnahmen von der Verpflichtung der Verzollung des ausländischen Tabaks bei dem für den Betrieb zuständigen Zollamt (§ 24 Abs. 1) abgesehen, auch eine andere Versandstelle als der Herstellungsbetrieb zugelassen werden.

(2) Die Direktivbehörde kann gestatten, daß die Erzeugnisse in verschiedenen Betrieben eines Herstellers angefertigt, bei einer Versandstelle gesammelt und bei dem Zollamt der Versandstelle zur Ausfuhr gegen Abgabenvergütung angemeldet werden. Die Genehmigung ist bei der für die Versandstelle zuständigen Direktivbehörde zu beantragen, die — erforderlichenfalls im Einvernehmen mit der Direktivbehörde der Zweigbetriebe — die nötigen Sicherungsmaßnahmen anordnet und bestimmt, wo (bei dem Haupt-, Zweigbetrieb oder der Versandstelle) die in den §§ 28, 29 vorgesehenen Bücher zu führen sind. Die Anmeldung und Verzollung des Tabaks kann bei einem anderen als dem in § 24 bezeichneten Zollamt gestattet werden. Die Handelsbücher (§ 22 Abs. 1) sind in der folgenden Weise zu führen:

- a) aus den Büchern der Haupt- oder der Versandstelle muß die Art und Menge der an die Zweigbetriebe versandten Tabakblätter, die Marke (Namen, Nummer) und Menge der von diesen abgelieferten Ganz- und Halberzeugnisse (Zigarren, Wickel usw.), Rohstoffe und Abfälle derart ersichtlich sein, daß sich der Herstellungsgang bis zur Vorführung der Erzeugnisse zur Abfertigung gegen Vergütung ohne Schwierigkeiten verfolgen läßt;
- b) aus den Büchern der Zweigbetriebe muß hervorgehen Art und Menge der empfangenen und verarbeiteten Tabakblätter, Marke (Namen, Nummer) und Menge der hergestellten und der an die Haupt- oder Versandstelle oder an eine andere Zweigstelle abgelieferten Ganz- und Halberzeugnisse sowie Art und Menge der etwa zurückgelieferten Rohstoffe und Abfälle.

Werden Heimarbeiter beschäftigt, so gelten außerdem die Bestimmungen in den §§ 26, 27.

§ 31.

Hersteller, denen die Verwendung von Tabakerfagstoffen gestattet ist, haben über diese in gleicher Weise wie über den Tabak Aufschreibungen zu führen. f) Tabakerfagstoffe.

§ 32.

(1) Den Aufsichtsbeamten der Zollbehörde ist der Besuch der Betriebsräume, im Falle der §§ 26, 27 auch der Heimarbeitstätten, während des Betriebs jederzeit gestattet und auf Verlangen Auskunft über den Betrieb zu erteilen. Den Oberbeamten steht die Einsichtnahme der Geschäfts- und Handelsbücher zu. g) Aufsichtsbesugnis der Zollbehörde.

(2) Von den Direktivbehörden können Lagerbestandsaufnahmen angeordnet werden. Der Lagerinhaber (Hersteller) hat hierbei den Beamten die erforderlichen Hilfsdienste leisten zu lassen.

§ 33.

(1) Die Direktivbehörden sind ermächtigt, auf Antrag der Hersteller von den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 und 4, § 23 Abs. 2 und 3, der §§ 28, 29, 31, des § 32 Abs. 2 und § 37 abzusehen, wenn der Betrieb unter ständige amtliche Überwachung gestellt wird. In diesem Falle hat der Hersteller die nach der Zollgebühren-Ordnung zu berechnenden Kosten der Beaufsichtigung des Betriebs und die Kosten des amtlichen Mitverschlusses der Betriebs- und Lagerräume zu tragen. h) Ständige amtliche Überwachung.

(2) Für Zigarren, die unter ständiger amtlicher Überwachung hergestellt worden sind, können anstatt des in § 3 Abs. 1b angegebenen Satzes von 13 v. H. des Nettokassenpreises auf Antrag 40 v. H. des Wertes der nachweislich verwendeten ausländischen Tabakblätter vergütet werden.

§ 34.

(1) Die Vergünstigung der Gewährung von Abgabenvergütung kann zu jeder Zeit an veränderte Bedingungen geknüpft oder von der Direktivbehörde zurückgenommen werden. i) Änderung der Bedingungen, Zurücknahme der Vergünstigung.

(2) Die Zurücknahme soll in der Regel erfolgen, wenn der Hersteller oder eine in seinem Betriebe beschäftigte Person wegen einer zugunsten des Herstellers begangenen Zoll- oder

Steuerhinterziehung oder eines Vergehens der in den §§ 10 und 47 des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 1909 bezeichneten Art rechtskräftig verurteilt worden ist.

§ 35.

k) Übergang
zur Herstellung
unter Zoll-
aufsicht.

Wird ein Betrieb, der bis dahin nicht unter Zollaufsicht stand, den Vorschriften der §§ 21 bis 34 unterstellt, so ist der Vorrat an Rohtabak, Halb- und Ganzerzeugnissen nach den Geschäftsbüchern anzumelden. Nach der Prüfung der Anmeldung durch einen Oberbeamten der Zollbehörde wird der Vorrat, soweit er nachweislich aus dem Ausland bezogen (verzollt) oder nachweislich aus vom Ausland bezogenem (verzolltem) Tabak hergestellt ist, als ausländischer, im übrigen als inländischer Tabak behandelt und im Abrechnungsbuche (§ 37) angeführt.

§ 36.

Berechnung
der
Vergütung.

(1) Die Berechnung der Vergütung für Tabakblätter und Gruppen nach § 2 Absf. 1 A sowie für Zigarren und zigarettensteuerpflichtige Erzeugnisse aus Betrieben, die nicht unter Zollaufsicht stehen, nach § 2 Absf. 1 C Ziffer 4, 5, 6 erfolgt monatlich durch die Zollämter in einer nach Anweisung der Direktivbehörde aufzustellenden Nachweisung, die dem Hauptamt mit den erledigten Anmeldungen (§ 9) vorzulegen ist. Erzeugnisse, für die der Ausfuhrnachweis durch ein Postausgangsbuch zugelassen ist (§ 10), sind nur in die Nachweisung für den dritten Monat des Vierteljahrs aufzunehmen. Mit der Nachweisung ist das Postausgangsbuch vorzulegen.

(2) Das Hauptamt weist die Vergütungen an und veranlaßt ihre Zahlung an den Anmelder.

§ 37.

Muster g.

(1) Für jeden nach § 21 ff. unter Zollaufsicht stehenden Betrieb führt das Zollamt ein Abrechnungsbuch nach Muster g, in dem der Zugang an zur Verarbeitung bestimmtem Rohtabak, der Abgang der gegen Vergütung versandten Erzeugnisse nachgewiesen und die Vergütung berechnet wird. In dem Abrechnungsbuche sind ferner über den Zu- und Abgang von aus dem Ausland bezogenen Rippen (§ 1 Absf. 2 c Satz 2) oder von inländischen, zum Satz von 45 M versteuerten Gruppen und Tabakblättern (§ 2 Absf. 2) oder von Tabakerfagstoffen (§ 31) Anschreibungen zu führen.

(2) Die Anschreibung des Rohtabaks in der Abteilung Zugang erfolgt bei ausländischem Tabak nach dem verzollten Reingewichte, bei inländischem Tabak nach seinem Reingewicht in gegorenem Zustand, wobei 100 kg ungegorenen Tabaks gleich 80 kg gegorenen Tabaks zu rechnen sind.

(3) In der Abteilung Abgang sind die abgefertigten Erzeugnisse einzeln nach den Ausfuhranmeldungen und den Zigarettenbegleitscheinen (§ 9) anzuschreiben.

(4) Am Vierteljahrschluß wird in Abteilung 3 die Vergütung nach Gewicht und Wert (§§ 2 bis 4) berechnet. Die Vergütung nach Gewicht ist auf Grund der in Abs. 3 genannten Papiere zu berechnen, wobei für die gemischten Erzeugnisse an der Hand des Verarbeitungsbuchs (§ 28) und der vom Hersteller abgegebenen Zusammenstellung (§ 28 Abs. 2, 3) der Anteil ermittelt wird, der von der vergütungsfähigen Menge auf ausländischen und inländischen Tabak entfällt. Die Vergütung nach dem Werte wird auf Grund der vom Hersteller gemäß § 28 Abs. 2 und § 29 Abs. 3 abgegebenen Zusammenstellung berechnet.

§ 38.

Die zu vergütenden Beträge werden vom Hauptamt festgestellt und in eine von der Direktivbehörde vorzuschreibende Nachweisung übernommen, die mit den Abrechnungsbüchern (§ 37), den erledigten Ausfuhranmeldungen und Zigarettenbegleitscheinen (§ 9) sowie den Verarbeitungsbüchern und Zusammenstellungen (§§ 28, 29) vierteljährlich der Direktivbehörde zur Zahlungsanweisung vorzulegen ist. In den Fällen des § 10 wird auch das Postausgangsbuch vorgelegt, nachdem seine Richtigkeit von dem Oberbeamten geprüft und bescheinigt ist. Die Direktivbehörde erteilt auf der vom Hauptamt aufgestellten Nachweisung die Zahlungsanweisung.

§ 39.

(1) Sämtliche Vergütungsbeträge werden auf volle fünf Pfennig nach unten abgerundet.

(2) Ist dem Empfangsberechtigten Zoll oder Steuer gestundet, so wird die Ausfuhrvergütung hierauf angerechnet. Jedoch findet keine Anrechnung auf Beträge statt, die erst nach dem Monat (§ 36) oder dem Vierteljahre (§§ 37, 38) der Ausfuhr gestundet worden sind.

Abrundung
der
Vergütungs-
beträge und
Anrechnung
auf
gestundete
Abgaben.

§ 40.

Verrrechnung
der Ver-
gütungen.

Die nach den Sätzen des § 2 Abs. 1 unter B und § 3 Abs. 1 und 2 berechneten Vergütungsbeträge sowie 25 v. H. der nach § 2 Abs. 1 unter C 4 a berechneten Beträge sind als Vergütungen auf Zölle zu verrechnen. Im übrigen werden die Vergütungsbeträge als Vergütungen auf Tabaksteuer verrechnet.

§ 41.

Änderung der
Muster.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Muster zu dieser Ordnung zu ändern und neue Muster einzuführen*).

*) Der Reichskanzler hat von der Ermächtigung hinsichtlich der Muster a 1, a 2, a 3 und b durch Bekanntmachung vom 5. Juni 1913 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 556) Gebrauch gemacht. Die Muster sind nachstehend in der Fassung abgedruckt, die sich aus dieser Bekanntmachung ergibt.

Muster a¹.

(Tabakvergütungsordnung § 9.)

Direktivbezirk

Anmeldung

zur Ausfuhr von Tabakblättern — von Zigarren aus Betrieben, die nicht
Niederlegung Gruppen — gegen Abgabenvergütung,
gemäß § 21 der Tabakvergütungsordnung unter Zollaufsicht stehen, —

Tabakausfuhr-Anmeldebuch Nr.

Verfendungsamt Empfänger

Die Ausgangsabfertigung soll erfolgen bei dem Amte in
Aufnahme in die Niederlage

Ich versicher . . . hiermit,
Wir

- a) daß die innen verzeichneten Zigarren
in { meine..... Betriebe.....
unser } zu
dem von mir geleiteten Betriebe des }
hergestellt worden sind, und daß
- b) eine nach § 1 Abs. 2 c der Vergütungsordnung unzulässige Mitverwendung von Tabak-
rippen, Tabakfengeln oder Tabakabfällen sowie eine Verwendung von Tabakerzeugstoffen
(siehe auch Spalte 9) nicht stattgefunden hat.
- c) Ich versicher ferner, daß in den unter a genannten Betriebe..... kein inländischer
Wir Tabak verwendet worden ist, der einem niedrigeren Steuersatz als 57 M für 1 dz unter-
legen hat, und daß die innen verzeichneten Zigarren, für die die Vergütung zum Satz
von 100 M (bei Verwendung von steuerbegünstigtem inländischen Tabak 80 M) für 1 dz
beansprucht wird, mit ausländischem Tabak gedeckt sind (Vergütungsordnung § 9 Abs. 3).

....., den^{ten}..... 19.....

(Nicht Zutreffendes ist zu streichen.)

(Unterschrift des Anmelders.)

Die nachstehend aufgeführten Packstücke sind, sofern nicht der Anspruch auf Vergütung
verloren gehen soll, dem amt zu
bis zum

mit unverletztem Verschlusse zur Ausgangsabfertigung vorzuführen.
Aufnahme in die Niederlage

....., den^{ten}..... 19.....

..... amt

(Stempelabdruck.)

I. Anmeldung.

Lau- fende Nr.	Der Packstücke			Der inneren Umschließungen			Der Waren		Erklärung über den Um- fang der Mit- verwendung von Tabak- ersatzstoffen (§ 5 Abs. 3 der Vergütungs- ordnung)	Bean- spruchter Vergü- tungssatz	Anträge und Bemerkungen des Anmelbers (Art der Eigengewichts- ermittlung, statistische Angaben usw.)
	Zahl und Art	Zei- chen und Num- mer	Roh- ge- wicht kg	Zahl und Art	Inhalt im einzelnen kg $\frac{1}{1000}$	Eigen- ge- wicht kg	Art (ob Gruppen oder unbearbeitete Tabakblätter — gegoren oder un- gegoren —, ob ent- rippte Tabakblät- ter, ob Zigarren)				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
											a) Eigengewichts- ermittlung durch b) Bestimmungs- land c) Wert für die Handelsstatistik

Die Richtigkeit der Angaben in Spalte 2 bis 9 versichert

(Unterschrift des Anmelbers.)

II. Befund und Abfertigung.

Der Packstücke			Der inneren Umschlüßungen Zahl und Art	Der Waren						Der. gütungsfähiges Eigengewicht kg	Angaben über	
Zahl und Art	Zeichen und Nummer	Rohgewicht kg		Art (ob Gruppen oder unbearbeitete Tabakblätter — gegoren oder ungegoren — ob entrippte Tabakblätter, ob Zigarren)	Eigengewicht			durch Probewiegung ermittelt*) kg	die Art der Ermittlung des in Spalte 20 angegebenen Gewichts		angelegte Umschlüße, Zahl der Bleie usw.	
					durch Taraabzug ermittelt	Larafaß v. H.	Gewicht kg					durch vollständige Verwiegung ermittelt
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	

*) Zu Spalte 20. Für die Angabe der Art der Gewichtsermittlung kann ein besonderer Vordruck aufgenommen werden.

Erledigungsbefcheinigungen.

1. Die Anmeldung ist abgegeben am
 19.....

2. Sie ist eingetragen im Zollbegleit-
 schein-Empfangsbuch unter
 Nr.

3. Amtlicher Befund

a) über den Verschluß:

b) über die Gattung und Menge der
 Waren:

Die Richtigkeit dieser Angaben be-
 scheinigen:

4. Die Waren sind weiter nachgewiesen im Niederlagebuche
 Seite Abteilung Nr.

5. Nachweis des Ausgangs über die Grenze *):

A. Umseitig bezeichnete Packstücke wurden nach Abnahme
 des unverlezt befundenen Verschlusses:

1. in den Eisenbahngüterwagen Nr. der
 Eisenbahn..... verladen und nach
 Verschließung des Wagens mit Schließern
 der Reihe..... dem amte
 in überwiesen.

....., den ten 19.....
 amt.

2. auf d. des
 verladen und dem Ansageposten in
 unter { Begleitung durch d. Grenzaufseher
 Verschluß mittels
 überwiesen.

....., den ten 19.....
 amt.

3. unter unseren Augen in das Ausland geführt.

....., den ten 19.....
 amt.

B. D. oben bezeichnete wurde nach
 Abnahme des unverlezt befundenen Verschlusses:

1. d. Grenzaufseher zur
 Begleitung über die Grenze übergeben.

....., den ten 19.....

2. unter unseren Augen in das Ausland geführt.

....., den ten 19.....

Die Anmeldung ist nach Abgabe der Niederlegungs- oder Ausgangsbefcheinigung unmittelbar an
 das auf Seite 1 angegebene Zollamt zurückzusenden.

*) Der Vordruck kann nach den örtlichen Verhältnissen geändert werden.

Muster a².

(Tabakvergütungsordnung § 9.)

Direktivbezirk

Anmeldung

zur Ausfuhr
Niederlegung von Schnupf-, Kau- oder Rauchtobak gegen Abgaben-
vergütung.

Tabakausfuhr-Anmeldebuch Nr.

Verfendungsamt Empfänger

Die Ausgangsabfertigung
Aufnahme in die Niederlage soll erfolgen bei dem Amte in

Ich versicher..... hiermit, daß die innen verzeichneten Tabakerzeugnisse
Wir

in { meine..... Betriebe..
unser... } zu

hergestellt worden sind, und daß eine nach § 1 Abs. 2c der Vergütungsordnung unzulässige
Mitverwendung von Tabakrippen, Tabakstengeln oder Tabakabfällen sowie eine Verwendung
von Tabakerfasstoffen (siehe auch die Fußnote zu Spalte 9) nicht stattgefunden hat.

..., den ..ten..... 19.....

(Nicht Zutreffendes ist zu streichen.)

(Unterschrift des Anmelders.)

Die nachstehend aufgeführten Packstücke sind, sofern nicht der Anspruch auf Vergütung
verloren gehen soll, dem amt zu
bis zum

mit unverlegtem Verschlusse zur Ausgangsabfertigung
Aufnahme in die Niederlage vorzuführen.

..., den ..ten..... 19.. ..

.....amt

(Stempelabdruck.)

I. Anmeldung.

Lau- fen- de Nr.	Der Packstücke			Der inneren Umschließungen		Der Tabak- erzeugnisse		1. Angabe, ob die Erzeugnisse a) nur aus aus- ländischen, b) nur aus in- ländischen, c) aus in- und ausländischen Tabakblättern gemischt herge- stellt sind, und 2. Angabe des Mi- schungsverhält- nisses im Falle der Ziffer 1 c*)	Der zu den Erzeug- nissen verwendeten ausländischen Tabakblätter		Be- anspruchter Ver- gütungsfuß a) nach dem Gewichte, b) nach dem Werte (§ 3 Abs. 2 E. B. D.)	
	Zahl und Art	Zei- chen und Num- mer	Roh- ge- wicht kg	Zahl und Art	Inhalt im einzel- nen kg ₁₀₀₀	Eigen- ge- wicht kg	Art (ob Schnupf-, Kau- oder Rauch- tabak)		Menge	Preis		Zoll- zuschlag
										(§ 3 Abs. 1a E. B. D.) ohne Ge- wichtszoll und ohne Zoll- zuschlag		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	

Die Richtigkeit der Angaben in Spalte 2 bis 11 versichert

(Unterschrift des Anmelders.)

*) Sind Tabakerzeugstoffe oder ist inländischer, zum Satze von 45 M versteuerter Tabak oder sind zu Rauchtabak aus dem Ausland eingeführte Tabakrippen mitverwendet worden, so ist in Spalte 9 auch der Umfang dieser Verwendung anzugeben (§ 5 Abs. 3, § 2 Abs. 2 § 4 Abs. 3 E. B. D.).

II. Befund und Abfertigung.													
Anträge und Bemerkungen des Anmelders (Art der Eigengewichts- ermittlung, statistische Angaben usw.)	Der Packstücke			Der inneren Um- schlie- ßungen Zahl und Art	Der Tabakerzeugnisse					Ver- gü- tungs- fähi- ges Eigen- gewicht kg	Angaben über		
	Zahl und Art	Zei- chen und Num- mer	Roh- ge- wicht kg		Art (ob Schnupf-, Kau- oder Rauch- tabak)	Eigengewicht			durch voll- ständige Ver- wiegun- g ermittelt kg		durch Probe- ver- wie- gung ermit- telt*) kg	die Art der Er- mitte- lung des in Spal- te 22 an- gegebe- nen Ge- wichts	an- gelegte Ver- schlüsse, Zahl der Bleie usw.
						Tara- satz v. H.	Ge- wicht kg	Tara- abzug ermittelt kg					
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	
a) Eigenge- wichtser- mittlung durch													
b) Bestim- mungsland													
c) Wert für die Handels- statistik													

*) Zu Spalte 22. Für die Angabe der Art der Gewichtsermittlung kann ein besonderer Vordruck aufgenommen werden.

Muster a³.

(Tabakvergütungsordnung § 9.)

Direktivbezirk

Anmeldung

zur Ausfuhr
Niederlegung von Zigarren gegen Abgabenvergütung aus Betrieben, die gemäß § 21 der Tabakvergütungsordnung unter Zollaufsicht stehen.

Tabakausfuhr-Anmeldebuch Nr.

Verfendungsamt Empfänger

Die Ausgangsabfertigung
Aufnahme in die Niederlage soll erfolgen bei dem Amte in

Ich versicher..... hiermit, daß die innen verzeichneten Zigarren
Wir

in { meine. Betriebe. } zu
unser.....
dem von mir geleiteten Betriebe des

hergestellt worden sind,
und daß eine nach § 1 Abs. 2c der Vergütungsordnung unzulässige Mitverwendung von Tabakrippen, Tabakstengeln oder Tabakabfällen sowie eine Verwendung von Tabakersatzstoffen (siehe auch die Fußnote zu Spalte 8) nicht stattgefunden hat.

. . . den 19..

(Nicht Zutreffendes ist zu streichen.)

(Unterschrift des Anmelders.)

Die nachstehend aufgeführten Packstücke sind, sofern nicht der Anspruch auf Vergütung verloren gehen soll, dem amt zu
bis zum

mit unverlegtem Verschlusse zur Ausgangsabfertigung
Aufnahme in die Niederlage vorzuführen.

, den .. ten 19

amt

(Stempelabdruck.)

I. Anmeldung.

Laufende Nummer	Der Packstücke			Der inneren Umschließungen		Eigengewicht der Zigaretten	1. Angabe, ob die Zigarren a) nur aus ausländischen, b) nur aus inländischen, c) aus in- und ausländischen Tabakblättern gemischt hergestellt sind, und 2. Angabe des Mischungsverhältnisses im Falle der Ziffer 1 c)**	Beanspruchter Vergrüßungsmaß nach dem Gewicht	Der ganz oder teilweise aus ausländischen Tabakblättern hergestellten Zigarren			Von dem Rechnungspreise sind abzuziehen: a) für Vergütungen (Sconto usw.), b) an Verpackungs-, Verfracht-, ufw. Kosten (§ 3 Abs. 3 Satz 1, 2 T. B. D.), c) gemäß § 3 Abs. 3 letzter Satz T. B. D. (Spalte 14)	
	Zahl und Art	Zeichen und Nummer	Hohgewicht	Zahl und Art *	Inhalt im einzelnen				Sorte (Marke), Stückzahl jeder Sorte, Ausstattung (Ringe, Glashüllen, Stanniol u. dgl.)	Rechnungspreis			
										für 1000 Stück	in ganzen		
1	2	3	4 kg	5	6 kg /1000	7 kg	8	9 M	10	11 M	12 M	13	M
1	1 Kiste	J. A. C. 491	44 50	15/20 18/20 Holzkistchen	300 335	4:50 5:02 9:52	wie 1 a	113	750 Stück Nobleza 750 Stück La Conita	85 120	63 75 90 153 75	a) 3% Skonto ... 3% Umsatzprovision laut Vertrag nach Abzug des Skontos ... b) Umkiste ... Fracht ...	4:61 11:93 :90 :45 17:89
2	1 Kiste mit Zinkeinsatz	B. B. 9235	54	80/40 desgl.	192	15:36	desgl.	113	2000 Stück La Erotica mit Ring	170	340	a) 3% Skonto ... b) Zink ... Umkiste ... Fracht ... c) nach Sp. 14 ...	10:20 20 1:20 :60 6 38
zus.	2 Kisten												

Die Richtigkeit der Angaben in Spalte 2 bis 14 versichert

für E. § B.

C. W.

(Unterschrift des Anmelbers.)

*) Zu Spalte 5: 1/2 B. 50/40 Holzstücken, 200/100 Holzstücken, 25/10 Papierpakete usw.

**) Zu Spalte 8: Sind Tabakerzfahstoffe oder ist inländischer, zum Satz von 45 M versteuerter Tabak mitverwendet worden, so ist in Spalte 8 auch der Umfang dieser Verwendung anzugeben (§§ 5 Abs. 3, 2 Abs. 2 T. B. D.).

II. Befund und Abfertigung.															
Für 1000 Zigarren belaufen sich die Aufwendungen für Ausstattung und innere Umschließungen auf . . . M — abgerundet auf 0,25 M nach unten — (§ 9 Abs. 2 L. B. D. *)	Die Vergütung nach dem Werte wird nach beantragtem einem Klaffenpreise von . . . M	Anträge und Bemerkungen des Anmelders (Art der Eigengewichtsermittlung, statistische Angaben usw.)	Der Packstücke			Der inneren Umschließungen Zahl und Art	Ergebnis der Prüfung der Angaben in Spalte 10	Eigengewicht der Zigarren			Vergütungsfähiges Eigengewicht	Angaben über			
			Zahl und Art	Zeichen und Nummer	Rohgewicht			durch Taraabzug ermittelt		durch vollständige Verwiegungermittelt		durch Probeverwiegungermittelt**)	a) die Art der Ermittlung des in Sp. 25 angegebenen Gewichts, b) die Prüfung des Preifses (Sp. 11/12 und 15), c) die Prüfung der Erklärungen zu Sp. 13/14	angelegte Verschlässe, Zahl der Bleie usw.	
								Tarasatz b. 5.	Gewicht						kg
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	
nicht mehr als 7 M	135 86	a) Eigengewichtsermittlung durch Verwiegung. b) Bestimmungsland zu 1: Großbritannien » 2: Deutsch-Ostafrika.	wie 2	Sp. 3	44	wie Sp. 5	Zigarren — 220g wie Sp. 10				4 50 ang. 5 02		a) s. unten. b)/c) nicht zu beanstanden. Wert: Vierhundert-siebenund-dreißig Mark 86 Pf. vierundzwanzig $\frac{85}{100}$ stkl	2 Kisten je 2, zus. vier Bleie von hier.	
12 M	302	c) Wert für die Handelsstatistik zu 1: 154,— M » 2: 342,50 » 496,50 M	»	»	54 50	»					15 36 24 88	24 85			
	437 86														

Zu Spalte 25:

Kiste Nr. 491 enthält 15 und 15 Kistchen von gleicher Größe und Beschaffenheit.

Der Inhalt von 1 Kistchen der Sorte Nobleza wiegt 0,305 kg,
den Rest, 14 Kistchen, wie angemeldet angenommen 4,200 »
= 4,505 kg.

Die übrigen 15 Kistchen, wie angemeldet angenommen 5,02 »

Kiste Nr. 9235 enthält 80 Kistchen von gleicher Größe und Beschaffenheit.

Der Inhalt von 1 Kistchen wiegt 0,196 kg,
den Rest, 79 Kistchen, wie angemeldet angenommen 15,168 »
= 15,364 kg.

H. , den 2. August 1913.

U.
O. Z. E.

S.
Zollaufs.

*) Zu Spalte 14: Die Angabe ist bei Holzstücken mit 10 bis 25 Zigarren nicht erforderlich, wenn die festen Abzugsfäße (§ 9 Abs. 2 L. B. D.) angewendet werden sollen. Das ist in Spalte 14 zu beantragen, z. B. »Abzugsfäße 8 + 5 M.«.

**) Zu Spalte 25: Für die Angabe der Art der Gewichtsermittlung kann ein besonderer Vordruck aufgenommen werden.

Erledigungsbefcheinigungen.

1. Die Anmeldung ist abgegeben am
..... 19

2. Sie ist eingetragen im Zollbegleit-
schein-Empfangsbuch unter
Nr.

3. Amtlicher Befund

a) über den Verschluß:

b) über die Gattung und Menge der
Waren:

Die Richtigkeit dieser Angaben be-
scheinigen:

4. Die Waren sind weiter nachgewiesen im Niederlagebuche
Seite Abteilung Nr.

5. Nachweis des Ausgangs über die Grenze*):

A. Umseitig bezeichnete Packstücke wurden nach Abnahme
des unverlezt befundenen Verschlusses:

1. in den Eisenbahngüterwagen Nr. der
. Eisenbahn verladen und nach
Verschließung des Wagens mit Schließern
der Reihe dem amte
in überwiefen.

., den ten 19

. **amt.**

2. auf d des
verladen und dem Ansageposten in
unter { Begleitung durch d Grenzaufseher
Verschluß mittels
überwiefen.

., den ten 19

. **amt.**

3. unter unseren Augen in das Ausland geführt.

., den ten 19

. **amt.**

B. D oben bezeichnete wurde nach
Abnahme des unverlezt befundenen Verschlusses:

1. d Grenzaufseher zur
Begleitung über die Grenze übergeben.

., den ten 19

2. unter unseren Augen in das Ausland geführt.

., den ten 19

Die Anmeldung ist nach Abgabe der Niederlegungs- oder Ausgangsbefcheinigung unmittelbar an
das auf Seite 1 angegebene Zollamt zurückzusenden.

*) Der Vordruck kann nach den örtlichen Verhältnissen geändert werden.

Muster b.

(Tabakvergütungsordnung § 9.)

Direktivbezirk

Zigarettenbegleitschein

zur Ausfuhr
Niederlegung gegen Abgabenvergütung.

Tabakausfuhr-Anmeldebuch Nr.

Ausfertigungsamt: Empfangsamt:

Gestellungsfrist: Bis zum (in Worten)

Annahmeerklärung des Begleitscheinnehmers: übernehme diesen Begleitschein mit der Verpflichtung, die innen verzeichneten Waren in unveränderter Gestalt und Menge und unter Erhaltung des angelegten amtlichen Verschlusses innerhalb der Gestellungsfrist dem Empfangsamt unter Vorlegung dieses Begleitscheins zur Ausgangsabfertigung zu stellen und hafte..... für den auf die Waren entfallenden Steuerbetrag, bis der Ausgang über die Grenze
die Niederlegung
dem Ausfertigungsamte nachgewiesen ist.

Gleichzeitig beantrage für die innen verzeichneten Waren, die zur Ausfuhr an in bestimmt sind, Abgabenvergütung und Niederlegung Befreiung von der Zigarettensteuer, indem versicher....., daß die angemeldeten Erzeugnisse in meinem Betriebe hergestellt worden sind, und daß eine nach § 1 Abs. 2 c der Tabakvergütungsordnung unzulässige Mitverwendung von Tabakrippen, Tabakstengeln oder sonstigen Tabakabfällen nicht stattgefunden hat.

....., den ten 19.....

(Unterschrift des Begleitscheinnehmers.)

....., den ten 19.....

(Stempelabdruck.)

amt

Betriebsbuch, Buchstabe Nr.

1. Anmeldung.

Vau- fende Nr.	Der Packstücke			Der inneren Umschließungen			Der Erzeugnisse				Bean- spruchter Ver- gütungs- satz für 1 dz M	Angabe, ob die Erzeug- nisse nur aus ausländischen oder nur aus inländischen oder aus in- und ausländi- schen Tabak- blättern gemischt her- gestellt sind, in letzterem Falle unter Bezeichnung des Mischungs- verhältnisses
	Zahl und Art	Zeichen und Num- mer	Rob- gewicht kg	Zahl	Art	Inhalt im einzelnen (bei Zigaretten Stückzahl, bei Zigaretten- tabak Eigengewicht in Gramm)	Gattung (Zigaretten mit oder ohne Mundstück oder Zigaretten- tabak, gegebenen- falls Marke)	für Ziga- retten Gesamt- zahl	Gesamt- eigengewicht (bei Mundstück- zigaretten des Tabakinhalts im ganzen und gegebenenfalls des Tabak- inhalts von 50 Zigaretten) kg	Klein- verkaufs- preis im Inland für je 1000 Zigaretten oder 1 kg Zigaretten- tabak		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

Die Richtigkeit der Angaben in Spalte 2 bis 13 versichert

(Unterschrift des Anmelders.)

2. Befund und Abfertigung.										
Anträge und Bemer- kungen des Anmelders	Der Packstücke			Der inneren Um- schließungen		Der Erzeugnisse				Angabe über angelegte Verschlüsse, Zahl der Bleie usw.
	Zahl und Art	Zeichen und Num- mer	Roh- gewicht kg	Zahl	Art	Gattung (Zigaretten mit oder ohne Mundstück oder Zigaretten- tabak, gegebenen- falls Marke)	Zahl und vergütungsfähiges Eigengewicht (bei Mundstückzigaretten des Tabakinhalt)			
							Art der Ermittlung und der Berechnung*)	Zahl (nur für Ziga- retten)	Gesamt- gewicht kg	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24

*) In Spalte 21 können Vorbrüche für die Art der Ermittlung und Berechnung vorgesehen werden, auch können die Überschriften der Spalten 21 bis 23 geändert und Unterspalten eingeschoben werden.

Erledigungsbefcheinigungen.

1. Der Begleitschein ist abgegeben am
 19

2. Er ist eingetragen im Zollbegleit-
 schein-Empfangsbuch unter
 Nr.

3. Amtlicher Befund

a) über den Verschluß:

b) über die Gattung und Menge der
 Waren:

Die Richtigkeit dieser Angaben be-
 scheinigen:

4. Die Waren sind weiter nachgewiesen im Niederlagebuche
 Seite Abteilung Nr.

5. Nachweis des Ausgangs über die Grenze*):

A. Umseitig bezeichnete Packstücke wurden nach Abnahme
 des unverlezt befundenen Verschlusses:

1. in den Eisenbahngüterwagen Nr. der
 Eisenbahn..... verladen und nach
 Verschließung des Wagens mit Schließern
 der Reihe..... dem amte
 in überwiesen.
, den^{ten} 19

..... amf.

2. auf d..... des
 verladen und dem Ansageposten in
 unter { Begleitung durch d..... Grenzaufseher.....
 Verschluß mittels
 überwiesen.

....., den^{ten} 19

..... amf.

3. unter unseren Augen in das Ausland geführt.

....., den^{ten} 19

..... amf.

B. D..... oben bezeichnete wurde nach
 Abnahme des unverlezt befundenen Verschlusses:

1. d..... Grenzaufseher zur
 Begleitung über die Grenze übergeben.

....., den^{ten} 19

2. unter unseren Augen in das Ausland geführt.

....., den^{ten} 19

Der Begleitschein ist nach Abgabe der Niederlegungs- oder Ausgangsbefcheinigung unmittelbar an
 das Ausfertigungsamt zurückzusenden. Ein Erledigungsbefcheinigung ist nicht auszufertigen.

*) Der Vordruck kann nach den örtlichen Verhältnissen geändert werden.

Zollamt

Muster c.
(Tabakvergütungsordnung § 11.)

Tabakausfuhr = Anmeldebuch

für

das Rechnungsjahr 19.....

Das Buch enthält Blätter, die mit
einer angefügten Schnur durchzogen sind.

....., den^{ten}..... 19....

.....

.....

Zollamt

Muster d.
(Tabakvergütungsordnung § 28.)**Tabak-Verarbeitungsbuch**

des

Zigarrenbetriebs von in

für

daß te Viertel des Rechnungsjahrs 19.....Das Buch enthält Blätter, die mit
einer angefügten Schnur durchzogen sind......, den ten 19.

.....

.....

Werden Tabakerzeugstoffe verwendet oder werden inländische, zum Satze von 45 M für den
Doppelzentner versteuerte Gruppen oder Tabakblätter verarbeitet, so sind darüber in besonders anzu-
legenden Spalten des Verarbeitungsbuchs oder in einem Beiseft dazu Aufschreibungen zu führen.

I. Zugang an Rohtabak.

Eau- fende Nr.	Tag des Zuganges	Des Zoll-(Steuer-)papiers		Anzahl der Packstücke	Ausländische Tabakblätter, Reingewicht	Inländische Tabakblätter, Reingewicht
		Bezeichnung	Blatt, Nummer			
1	2	3	4	5	kg 6	kg 7

Abgabenvergütung.

Zigarren aus einer Mischung von aus- und inländischen Tabakblättern

Namen (Marke, Nummer)	Mischungsverhältnis. Von je 100 kg der zu der Sorte (Sp. 26) verarbeiteten Tabakblätter waren		Stückzahl	Eigengewicht	Kassenpreis für 1 000 Stück	Davon (Sp. 31) entfällt nach dem Mischungsver- hältnis (Sp. 27) auf den aus ausländischen Tabak- blättern bestehenden Teil der Zigarren
	ausländische kg	inländische kg				
26	27	28	29	30	31	32

Muster e.

(Tabakvergütungsordnung § 28.)

Zollamt

Tabak-Verarbeitungsbuch

des

..... betriebs von in

für

das te Viertel des Rechnungsjahrs 19.....

Das Buch enthält Blätter, die mit einer angefügten Schnur durchzogen sind.

....., den ten 19.....

1. Angaben in Spalte 8, 13, 38 sind nur erforderlich, wenn Vergütung nach dem Werte beansprucht wird.

2. Werden Tabakerzeugnisse oder inländische, zum Satz von 45 M für den Doppelzentner versteuerte Gruppen oder Tabakblätter, oder werden in Rauchtabakbetrieben aus dem Ausland eingeführte Rippen, z. B. sogenannte Virginystengel, verarbeitet, so sind darüber in besonders anzulegenden Spalten des Verarbeitungsbuchs oder in einem Beiheft dazu Aufschreibungen zu führen.

Maßstab f.

(Tabakvergütungsordnung § 28.)

Zusammenstellung

der

von dem Tabakbetriebe des *C. Mayer* zu *Berlin* im 2^{ten} Viertel 1910
ausgeführten Tabakerzeugnisse.

Von dem ausgeführten Rauchtabak bestanden:	Die vergütungsfähigen Mengen betragen:		Wert der ver- arbeiteten aus- ländischen Tabak- blätter M	Bemerkungen
	aus aus- ländischen Tabak- blättern kg	aus in- ländischen Tabak- blättern kg		
1. 25,45 kg aus rein ausländischen Tabak- blättern.....	25,45	—	nicht nachweisbar	—
2. 402,05 » aus rein inländischen Tabak- blättern.....	—	402,05	—	—
3. 462,00 » gemischt, 80 % ausländische Tabakblätter.....	369,60	92,40	320,00	—
4. 429,05 » gemischt, 14,2 % ausländische Tabakblätter.....	60,90	368,15	nicht nachweisbar	—
5. 356,00 » gemischt:				
zu 40 Teilen ausländische Tabakblätter	131,85	—	desgl.	—
» 8 » » Rippen....	26,35	—	—	—
» 50 » inländische Tabakblätter (zum Steuersatze von 57 M).....	—	164,80	—	—
zu 5 Teilen inländische Gruppen.....	—	32,95	—	Vergütungssatz um 1/5 zu kürzen.
zu 5 Teilen inländische Tabakblätter.....				
Zusammen....	614,15	1 060,35	320,00	

Mit den Handelsbüchern und Ausfuhranmeldungen
übereinstimmend.

Berlin, den 4. Oktober 1910.

Berlin, den 2. Oktober 1910.

C. Mayer.

N.

Sollinspektor.

Zollamt

Muster g.
(Tabakvergütungsordnung § 37.)

Abrechnungsbuch

über

Tabakerzeugnisse aus dem betriebe von
in für daste Viertel des Rechnungsjahrs 19.....

Das Buch enthält Blätter, die mit
einer angefügten Schnur durchzogen sind.

....., denten 19.....

.....

.....

I. Zugang an Rohtabak.							II. Abgang				
Laufende Nr.	Tag	Des Belegs		Tabakblätter		Angaben über den Bezug von	Laufende Nr.	Der Ausführanmeldung			
		Bezeichnung	Blatt, Nr.	ausländische. Ver- zolltes Rein- gewicht kg	inländische (zum Saße von 57 M). Reingewicht in gegorenem Zustand (100 kg hoch, reife = 80 kg gegorene) kg			a) aus dem Ausland eingeführten Rippen (§ 1 Abs. 2 c), b) inländischen Gruppen oder Tabak- blättern zum Steuer- saße von 45 M (§ 2 Abs. 2), c) Tabakerfaßstoffen (§ 31)	Tag	Nr.	Erledigungs- amt
1	5. Juli	Begl. E. Buch	2	4060	—	.	1	14. 7.	1	Emmerich	
2	30. »	Niederl. Buch	12/3	3020	45	.	2	16. 7.	2	»	
3	1. August	Anlage	1	.	.	3040 30	3	15. 8.	3	Basel	
4	20. »	Begl. E. Buch	14	.	.	.	4	18. 8.	11	Cöln	
	usw.	
		Zusammen . . .		9011	60	3040 30					
						a) 1400,— kg					
										Zusammen . . .	
										.	
										Summe . . .	

Von den gemischten Erzeugnissen fallen nach dem Verarbeitungsbuch und den Büchern des Herstellers auf ausländische und inländische Tabake

an Tabakerzeugnissen mit dem Anspruch auf Abgabenvergütung.

1. Zigarren				2. Zigaretten ohne Mundstück			3. Rauchtabak			4. Rauchtabak mit Virginystengeln und Gruppen usw.			Bemerkungen.
rein ausländisch	rein inländisch	gemischt	inländisch mit ausländischer Decke	rein ausl.	rein inl.	gemischt	rein ausl.	rein inl.	gemischt	rein ausl.	rein inl.	gemischt	
kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
20:15	.	203:40	208 —	2 15	90:15	67:50
.	.	.	.	32	.	.	25:45	180:05
411:60	.	689:10	40:60	560 —	.	.	356 —
.
543:75	.	1786:10	208 —	40:75	90:15	67:50	25:45	402:05	891:05	.	.	.	356 —
1435:25	350:85	.	.	4:30	63:20	.	130:50	460:55	.	.	131:85	164:80	.
.	26:35	32:95	.
.	(Virg. St.)	(zu 45 M.)	.
1979 —	350:85	.	208 —	45:05	153:35	.	455:95	862:60	.	.	131:85	164:80	.
.	26:35	32:95	.
.	(Virg. St.)	(zu 45 M.)	.
.	108.
.	Vergütungssatz für 1 dz:
.	$40 \times 104 + 8 \times 85 + 50 \times 60 + 10 \times \frac{1}{3} \times 60 = 77,00 \text{ M.}$
.	108

*) Nach Bedarf auszufüllen.

III. Berechnung der Vergütung.

Von	Der ausgeführten (niedergelegten) Erzeugnisse (Gattung)	Sum Ver- gütungs- sätze von	beträgt die Vergütung			Von dem Betrag in Spalte 4 sind als Ver- gütung von Tabak- steuer zu ver- rechnen*)
			nach dem Gewichte	nach dem Werte	Zu- sammen	
kg		M	M	M	M	
1	2	3	4	5	6	7
a. Zigarren.						
1979:—	aus ausländischen Tabakblättern	113	2236 25	.	.	.
350:85	» inländischen »	76	266 60	.	.	266 60
208:—	» inländischen Tabakblättern mit ausländischer Decke	100	208	.	.	156 —
	Nettokassenpreis nach der Zusammenstellung des Herstellers 13 470 M	13 v. H.	.	1751 10	.	.
b. Zigaretten ohne Mundstück.						
45:05	aus ausländischen Tabakblättern	90	40 50	.	.	.
153:35	» inländischen »	48	73 60	.	.	73 60
c. Rauchtabak.						
86:35	aus ausländischen Tabakblättern, Wert nicht nachweisbar	104	89 80	.	.	.
369:60	» ausländischen Tabakblättern	85	314 15	.	.	.
862:60	» inländischen »	60	517 55	.	.	517 55
369:60	ausländische Tabakblätter nach der Zusammenstellung des Herstellers zum Preise von 320 M	40 v. H.	.	128 —	.	.
d. Rauchtabak mit Virginystengeln und Gruppen usw.						
131:85	aus ausländischen Tabakblättern, Wert nicht nachweisbar	104	137 10	.	.	.
26:35	» Virginystengeln	85	22 35	.	.	.
164:80	» inländischen Tabakblättern, Steuersatz 57 M	60	98 85	.	.	98 85
32:95	» dergleichen und Gruppen, » 45 M	48	15 80	.	.	15 80
	Zusammen....		4020 55	1879 10	5899 65	1128 40

*) Zu Spalte 7. Bei Zigarren mit ausländischer Decke zum Vergütungssätze von 100 M sind drei Viertel des Vergütungsbeitrags als Vergütung auf Tabaksteuer zu verrechnen (§ 40 der Vergütungsordnung).